jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Oö. LWO § 2

Oö. LWO - Oö. Landtagswahlordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2021

(1) Das Landesgebiet wird für Zwecke der Wahl in fünf Wahlkreise eingeteilt.

(2) Die Wahlkreise und ihre Vororte sind:

Nummer	Bezeichnung	Vorort
1	Linz und Umgebung	Linz
2	Innviertel	Ried im Innkreis
3	Hausruckviertel	Wels
4	Traunviertel	Steyr
5	Mühlviertel	Freistadt

(3) Die Wahlkreise umfassen folgende Gebiete:

Wahlkreis 1:	die Stadt Linz und den politischen Bezirk Linz-Land;
Wahlkreis 2:	die politischen Bezirke Braunau am Inn, Ried im Innkreis und Schärding;
Wahlkreis 3:	die politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Land und die Stadt Wels;
Wahlkreis 4:	die politischen Bezirke Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Steyr-Land und die Stadt Steyr;
Wahlkreis 5:	die politischen Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung.

In Kraft seit 01.05.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at